

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD	158
Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des Lehrvikariats und des Probendienstes.....	158
Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie.....	159
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Malsburg, Marzell und Sitzenkirch zur Evangelischen Kirchengemeinde Malsburg - Marzell - Sitzenkirch (Vereinigungsgesetz Malsburg - Marzell - Sitzenkirch).....	159
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wieslet, Weitenau und Endenburg zur Evangelischen Kirchengemeinde Vorderes Kleines Wiesental (Vereinigungsgesetz Vorderes Kleines Wiesental).....	160
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Tegernau, Neuenweg und Wies zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberes Kleines Wiesental (Vereinigungsgesetz Oberes Kleines Wiesental).....	161
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Stühlingen und Wutöschingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Wutachtal (Vereinigungsgesetz Wutachtal).....	161
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Haßmersheim, Hochhausen und Neckarmühlbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Haßmersheim - Hochhausen - Neckarmühlbach (Vereinigungsgesetz Haßmersheim - Hochhausen - Neckarmühlbach)	162

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz.....	163
--	-----

Richtlinien

Richtlinien zur Aufhebung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Bildungsveranstaltungen mit Erwachsenen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	163
--	-----

Bekanntmachungen

Mitglieder der Landessynode.....	164
Mitglieder des Landeskirchenrats.....	164
Herbsttagung 2012 der Landessynode.....	164

Stellenausschreibungen

Dienstnachrichten

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD

Vom 28. April 2012

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Zustimmung

Dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352) wird zugestimmt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. April 2012

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des Lehrvikariats und des Probenedienstes

Vom 27. April 2012

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Lehrvikariatsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung (Lehrvikariatsgesetz) vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 4 S. 1 ist die Zahl „23“ durch die Zahl „24“ zu ersetzen.
- Die Zwischenüberschrift des VI. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt VI
Schlussbestimmungen, Übergangsregelung“

- In § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Regelung der Verlängerung des Lehrvikariats auf 24 Monate (§ 3 Abs. 4) findet erstmals

Anwendung für die Personen, die zum 1. September 2012 das Lehrvikariat beginnen.“

Artikel 2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von § 12 PfdG.EKD dauert der Probenedienst bei einem vollen Dienst 24 Monate; bei einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes dauert er 36 Monate.“
 - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Probenedienst im Falle einer Dauer von 36 Monaten (Absatz 2) verkürzen, wenn vor dem Eintritt in den Probenedienst eine Tätigkeit ausgeübt wurde, die den Zweck des Probenedienstes nachhaltig gefördert hat. Die Mindestdauer von 24 Monaten ist jedoch einzuhalten.“
- Nach § 31 wird folgender § 32 angefügt:

„§ 32 Übergangsregelung

Die Regelung der Verlängerung des Probenedienstes auf 24 Monate (§ 2 Abs. 2 und 4) findet erstmals Anwendung für die Personen, die zum 1. September 2012 den Probenedienst beginnen.“

Artikel 3 Aufhebung des Pfarrvikariatsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 1) wird aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. September 2012 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 2012

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Zustimmung zum Kirchengesetz
über die Grundsätze
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in der Diakonie**

Vom 28. April 2012

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

**Kirchliches Gesetz zu Zustimmung zum
ARGG-Diakonie-EKD**

Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD – ARGG-Diakonie-EKD) in der jeweils geltenden Fassung wird zugestimmt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. April 2012

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Malsburg, Marzell und Sitzenkirch
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Malsburg - Marzell - Sitzenkirch
(Vereinigungsgesetz
Malsburg - Marzell - Sitzenkirch)**

Vom 27. April 2012

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 S. 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Vereinigung

**der evangelischen Kirchengemeinden
Malsburg, Marzell und Sitzenkirch**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Malsburg, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Malsburg, Vogelbach, Käsacker, Kaltenbach und Lütchenbach der kommunalen Gemeinde Malsburg-Marzell umfasst,

2. die Evangelische Kirchengemeinde Marzell, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Marzell der kommunalen Gemeinde Malsburg-Marzell umfasst,
3. die Evangelische Kirchengemeinde Sitzenkirch, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Sitzenkirch der kommunalen Gemeinde Kandern umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Malsburg - Marzell - Sitzenkirch“.

§ 2

Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/2013 können die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen werden, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts Anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzzuweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage ist die Zuweisung für das Haushaltsjahr vor dem 1. Januar 2014.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die gewählten Bezirkssynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 2012

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Wieslet, Weitenau und Endenburg
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Vorderes Kleines Wiesental
(Vereinigungsgesetz
Vorderes Kleines Wiesental)**

Vom 27. April 2012

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 S. 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Vereinigung**

**der evangelischen Kirchengemeinden
Wieslet, Weitenau und Endenburg**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Wieslet, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Wieslet der kommunalen Gemeinde Kleines Wiesental sowie den Ortsteil Enkenstein der kommunalen Gemeinde Schopfheim umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Weitenau, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Weitenau und Schlächtenhaus der kommunalen Gemeinde Steinen umfasst,
3. die Evangelische Kirchengemeinde Endenburg, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Endenburg der kommunalen Gemeinde Steinen umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Vorderes Kleines Wiesental“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/2013 können die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen werden, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts Anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzzuweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage ist die Zuweisung für das Haushaltsjahr vor dem 1. Januar 2014.

§ 4**Übergangsregelungen**

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die gewählten Bezirkssynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 2012

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Tegernau, Neuenweg und Wies
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Oberes Kleines Wiesental
(Vereinigungsgesetz
Oberes Kleines Wiesental)**

Vom 27. April 2012

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 S. 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Tegernau, Neuenweg und Wies**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Tegernau, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Tegernau, Raich, Sallneck und Elbenschwand der kommunalen Gemeinde Kleines Wiesental und den Ortsteil Gresgen der kommunalen Gemeinde Zell im Wiesental umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Neuenweg, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Neuenweg und Bürchau der kommunalen Gemeinde Kleines Wiesental umfasst,
3. die Evangelische Kirchengemeinde Wies, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Wies der kommunalen Gemeinde Kleines Wiesental umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Oberes Kleines Wiesental“.

**§ 2
Rechtsnachfolge**

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

**§ 3
Haushalt, Finanzen**

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/2013 können die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen werden, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts Anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzzuweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage ist die Zuweisung für das Haushaltsjahr vor dem 1. Januar 2014.

**§ 4
Übergangsregelungen**

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die gewählten Bezirkssynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 2012

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Stühlingen und Wutöschingen
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Wutachtal
(Vereinigungsgesetz Wutachtal)**

Vom 27. April 2012

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 S. 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Stühlingen und Wutöschingen**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Wutöschingen, deren räumliches Gebiet die kommunale Gemeinde Wutöschingen umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Stühlingen, deren räumliches Gebiet die kommunalen Gemeinden Eggingen und Stühlingen umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Wutachtal“.

§ 2 Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3 Haushalt, Finanzen

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/2013 können die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen werden, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts Anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzzuweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage ist die Zuweisung für das Haushaltsjahr vor dem 1. Januar 2014.

§ 4 Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die gewählten Bezirkssynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 2012

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Haßmersheim, Hochhausen und Neckarmühlbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Haßmersheim - Hochhausen - Neckarmühlbach (Vereinigungsgesetz Haßmersheim - Hochhausen - Neckarmühlbach)

Vom 27. April 2012

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 S. 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Haßmersheim, Hochhausen und Neckarmühlbach

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Haßmersheim, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Haßmersheim der kommunalen Gemeinde Haßmersheim umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Hochhausen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Hochhausen der kommunalen Gemeinde Haßmersheim umfasst,
3. die Evangelische Kirchengemeinde Neckarmühlbach, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Neckarmühlbach der kommunalen Gemeinde Haßmersheim umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Haßmersheim - Hochhausen - Neckarmühlbach“.

§ 2 Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3 Haushalt, Finanzen

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/2013 können die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen werden, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts Anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des

Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzausweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage ist die Zuweisung für das Haushaltsjahr vor dem 1. Januar 2014.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die gewählten Bezirkssynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 2012

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz

Vom 8. Mai 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 9 GDG die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Änderung der Rechtsverordnung zum Gemeindediakoninnen- und Gemeindediakonengesetz

Die Rechtsverordnung zum Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz vom 31. März 2009 (GVBl. S. 45) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird

a) nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den ersten beiden Dienstjahren ist verpflichtend ein Traineeprogramm zu absolvieren, in welchem kybernetische, gemeinde- und religionspädagogische, gottesdienstliche und personale Kompetenzen erworben bzw. fortentwickelt werden. Das Traineeprogramm ist wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen in den ersten Amtsjahren und im Dienstplan zu verorten.“

b) der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Mai 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Richtlinien

Richtlinien zur Aufhebung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Bildungsveranstaltungen mit Erwachsenen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 13. März 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nachstehende Richtlinien:

§ 1

Aufhebung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Bildungsveranstaltungen mit Erwachsenen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates vom 20. Dezember 1994 (GVBl. 1995 S. 21), geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 237), werden aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2012 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. März 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Schneider-Harpprecht
Oberkirchenrat

Bekanntmachungen

Mitglieder der Landessynode

OKR 23.05.2012
AZ: 14/41

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, sind die Synodalen Frau Andrea Kampschröer (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach) zum 1. August 2011, Herr Jürgen Lauer (berufenes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach) zum 2. September 2011, Frau Christiane Staab (berufenes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe) zum 18. Oktober 2011, Frau Christiane Breuer* (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Markgräflerland) zum 28. Oktober 2011, Frau Isabel Overmans (gewähltes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Freiburg) zum 28. Oktober 2011, Herr Günter Eitenmüller (gewähltes Mitglied aus der Bezirksgemeinde Mannheim) zum 31. März 2012 und Herr Hans-Joachim Zobel (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald) zum 31. Oktober 2011 ausgeschieden.

* Eine Nachwahl ist gemäß § 4 Abs. 5 Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland nicht vorgesehen.

Neue Mitglieder der Landessynode sind:

- Frau Julia Falk-Goerke, Neunkirchen (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)
- Frau Daniela Hammelsbeck, Müllheim (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)
- Herr Ralph Hartmann, Mannheim (gewähltes Mitglied aus der Bezirksgemeinde Mannheim)
- Herr Dr. Jochen Kunath, Freiburg (gewähltes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Freiburg).

Mitglieder des Landeskirchenrats

OKR 23.05.2012
AZ: 14/41

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, ist der Synodale Günter Eitenmüller als ordentliches Mitglied des Landeskirchenrats ausgeschieden.

Frau Dr. Cornelia Weber wurde als ordentliches Mitglied gewählt.

Herbsttagung 2012 der Landessynode

OKR 23.05.2012
AZ: 14/44

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 21. bis 25. Oktober 2012 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 10. September 2012 ab.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Heiligkreuzsteinach mit Heddesbach und Brombach
(Evangelischer Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligkreuzsteinach mit Heddesbach und Brombach

kann zum 1. November 2012 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da die bisherigen Stelleninhaber (Pfarrehepaar) nach langjähriger Tätigkeit eine andere Stelle antreten. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Wohn- und Dienstsitz ist Heiligkreuzsteinach.

Die selbstständige Kommune Heiligkreuzsteinach hat, mit mehreren Außenorten, 3.100 Einwohner; davon sind 1.300 evangelisch. Die ebenfalls eigenständige Kommune Heddesbach mit knapp 500 Einwohnern hat 240 evangelische Gemeindeglieder. Brombach ist ein Stadtteil von Eberbach mit 364 Einwohnern, von denen 230 evangelisch sind. Mit den beiden Kommunen und dem Ortschaftsrat in Brombach gibt es eine sehr gute Zusammenarbeit.

In Heiligkreuzsteinach befindet sich der kommunale Kindergarten mit Ganztagsbetreuung und Plätzen für Kleinkinder, die Grundschule sowie ein gutes Geschäftsangebot, Ärzte etc. Eine gute Busverbindung besteht in Richtung Heidelberg (ca. 25 Kilometer) sowie ein Schulbusverkehr zu allen weiterführenden Schulen im Neckartal. Mannheim und Weinheim sind in ca. 35 Minuten mit dem Auto erreichbar.

In allen drei Gemeinden befinden sich evangelische Kirchen, in denen regelmäßig Gottesdienste stattfinden. Zurzeit wird sonntags in zwei Gemeinden Gottesdienst gefeiert; gelegentlich findet auch eine Samstagabend-Andacht statt. Einmal im Monat übernimmt ein Nachbarpfarrer einen Gottesdienst. Gemeinsam mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer wollen wir eine gute Lösung für die Anzahl der Gottesdienste finden.

Die Heiligkreuzsteinacher Kirche wurde als reformierte Kirche im 18. Jahrhundert erbaut. Das große Gemeindehaus in Heiligkreuzsteinach grenzt an das Pfarrhausgrundstück. In Heddesbach gibt es außer der Kirche aus dem 14./15. Jahrhundert keine eigenen Räumlichkeiten. Die Benutzung von Räumen der Kommune ist nach Absprache möglich. In der Brombacher Kirche, wie die Kirche in Heddesbach ein Kleinod aus dem 14./15. Jahrhundert, wurde ein Gemeinderaum für ca. 25 Personen eingerichtet. Alle Gebäude sind in gutem baulichem Zustand.

Zwei geschulte und erfahrene Pfarramtssekretärinnen mit zusammen zehn Wochenarbeitsstunden unterstützen die Arbeit. Der Kirchendienst ist überall gut versorgt, eine Organistin mit D-Prüfung ist seit vielen Jahren angestellt.

Das Pfarrhaus aus dem 19. Jahrhundert wird im Frühjahr 2012 energetisch saniert. Im Erdgeschoß befinden sich zwei Büroräume und ein WC. Die Wohnung umfasst sechs Zimmer unterschiedlicher Größe, ein großes Bad, Küche und Gäste-WC. Der große idyllische Garten mit einem Pavillon kann in Absprache gelegentlich für besondere Veranstaltungen der Gemeinde genutzt werden (Aufteilung der Gartenpflege-Kosten möglich).

Derzeit sind alle drei Kirchengemeinden noch selbstständig mit je einem eigenständigen Kirchengemeinderat und eigenem Haushalt. Die Gremien von Heddesbach und Brombach tagen jedoch gemeinsam.

Gruppen und Kreise:

- Kirchenchöre gibt es in Heiligkreuzsteinach und in Heddesbach, auch mit jüngeren und jungen Sängerinnen und Sängern. In Heddesbach gibt es außerdem regelmäßig besondere Chor-Projekte z. B. das „Afrikaprojekt“;
- Arbeit mit Kindern: In Brombach besteht ein Team, das selbstständig das Krippenspiel einübt und gerne Familiengottesdienste mit vorbereitet. In Heiligkreuzsteinach leiten Mitarbeiterinnen den Kindergottesdienst, der monatlich stattfindet und Ausgangspunkt für die Familiengottesdienste ist;
- die Frauenarbeit wird in Brombach selbstständig organisiert, sie ist ökumenisch und richtet sich an Frauen mittleren Alters. In Heiligkreuzsteinach ist der Frauenkreis als Seniorenkreis zu verstehen.
- Ökumene: Gemeinsam mit der katholischen Pfarrgemeinde werden einzelne Projekte durchgeführt z. B. Taizé-Gottesdienst im Wald; Schulgottesdienste; gegenseitiger Kirchenchoreinsatz zu Fronleichnam und am Buß- und Betttag.

In unseren Gemeinden sind uns besondere Gottesdienstformen wichtig geworden: z. B. für Familien, Taufgedächtnis, Samstag-Abendandachten, Osternacht mit anschl. Ausklang, Ostermorgen mit Frühstück. Hier finden sich Menschen zusammen und erleben Gemeinschaft.

Gerne beziehen wir auch die örtlichen Vereine in die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten mit ein, z. B. die Gesangsvereine, den Musikverein oder den Bläserchor.

Wir freuen uns über eine Seelsorgerin / einen Seelsorger, die/der gerne auf Menschen zugeht. Wir wollen gerne auch neue Impulse nach Kräften unterstützen.

Mit den Kollegen im Steinachtal besteht eine gut funktionierende regionale Zusammenarbeit. Die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Bei Interesse können Sie sich an folgende Personen wenden:

Kirchengemeinderat Gerhard Kumpf, Telefon 06220 6866; Kirchengemeinderat Hans-Peter Nelius, Telefon 06272 513010; Dekan Ekkehard Leytz, Telefon 06271 2204.

Mannheim, Martinsgemeinde
(Evangelische Kirche in Mannheim)

„Perle sucht Perlensucherin/Perlensucher“

Die Pfarrstelle der Martinsgemeinde in Mannheim (Rheinau-Süd) kann zum 1. September 2012 mit einem halben Dienstverhältnis besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von drei Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Martinsgemeinde ist eine Pfarrgemeinde mit ca. 1.800 Gemeindegliedern in einem schönen, naturnahen und trotzdem urbanen Stadtteil in Seenähe am südlichen Rand von Mannheim. Es gibt ein gutes Miteinander mit allen im Stadtteil ansässigen Vereinen und Interessengemeinschaften.

Im Gemeindegebiet liegt eine Grundschule, alle weiterführenden Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln einfach zu erreichen. Zur Gemeinde gehört ein dreigruppiger Kindergarten (incl. Krippe).

Die Arbeit geschieht zusammen mit folgenden hauptamtlichen/nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern:

- Pfarramtssekretärin mit derzeit 16 Wochenarbeitsstunden;
- Kirchenmusikerin (B-Musikerin) mit 5,02 Wochenarbeitsstunden;
- Hausmeister und Reinigungskraft auf 400-Euro-Basis;
- der Kirchendienst wird ehrenamtlich organisiert.

In unserer Gemeinde engagieren sich viele aktive Gruppen und Kreise mit einem großen Mitarbeiterstamm.

In einer zukunftsweisenden Gebäudekonzeption werden zurzeit das Gemeindehaus und das Gemeindebüro in ein multifunktionales Kirchen- und Gemeindezentrum integriert. Eine Dienstwohnung wird in Absprache zur Verfügung gestellt.

Wir haben einen aufgeschlossenen, kreativen und kooperativen Ältestenkreis, der sich auf Innovationen einlässt. Mit dem Wechsel der bisherigen Stelleninhaber wurde die Pfarrstelle in der Martinsgemeinde von 100% auf 50% reduziert. Der Ältestenkreis der Martinsgemeinde möchte gerne zusammen mit der zukünftigen Stelleninhaber / dem zukünftigen Stelleninhaber die Schwerpunkte der Arbeit für diese neue Situation erarbeiten. Zusammen mit den Nachbargemeinden soll eine intensive Kooperation vereinbart werden.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer,

- die/der offen, kommunikativ, innovativ und engagiert ist;
- der/dem die Kinder- und Jugendarbeit am Herzen liegt und die/der generationsübergreifende Konzepte weiterentwickeln will;
- mit „theologischer Tiefe in ökumenischer Weite“, die/der gerne vielfältige Gottesdienste feiert.

Mannheim ist eine lebendige Bezirksgemeinde, die sich den gesellschaftlichen Herausforderungen stellt und kontinuierlich ihre Angebote und Strukturen weiterentwickelt. Von der Stelleninhaber / dem Stelleninhaber wird erwartet, dass sie/er sich konstruktiv in diesen Entwicklungsprozess einbringt und über die Grenzen der Pfarrgemeinde hinaus Verantwortung übernimmt.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne Dekan Ralph Hartmann, Telefon 0621 28000100 oder Herr Bodo Dietrich, stellvertretender Vorsitzender des Ältestenkreises, Telefon 0621 8020831 sowie stellvertretend Frau Ulrike Laakmann, Telefon 0621 4377660, Mobil: 015256186445 zur Verfügung.

Pforzheim, Matthäusgemeinde (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)

Die Pfarrstelle der Matthäusgemeinde Pforzheim kann zum 1. November 2012 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in den hauptamtlichen Religionsunterricht wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Matthäusgemeinde ist eine der 18 Gemeinden der Evangelischen Kirche in Pforzheim. Sie liegt im Westen der Großstadt Pforzheim, im Stadtteil „Gartenstadt“ Arlinger.

Als Gotteshaus steht der Gemeinde die Matthäuskirche, erbaut im Jahre 1953 von Professor Egon Eiermann (1904-1970), zur Verfügung. Im Untergeschoss der Matthäuskirche ist der dreigruppige Kindergarten mit Kleinkindgruppe untergebracht.

Das Gemeindehaus mit Pfarramt und Pfarrwohnung befindet sich in einem Gebäudekomplex neben der Kirche. Die Pfarrwohnung im Bungalowstil mit Atrium (Garten) hat eine Wohnfläche von 167 qm, fünf Zimmer und bietet hervorragende Arbeits- und Wohnmöglichkeiten.

Neben dem Pfarrer arbeiten hauptamtlich in der Gemeinde der Kirchendiener und Hausmeister und die Pfarramtssekretärin. Darüber hinaus finanziert die Gemeinde eine Bufdi-Stelle. Die kirchenmusikalische Arbeit der Region West, zu der die Matthäusgemeinde gehört, verantwortet eine Kantorin. Der Organistendienst wird von drei Gemeindegliedern versehen.

Dem Ältestenkreis gehören neben dem Gemeindepfarrer zehn Kirchenälteste an; den Vorsitz hat eine Kirchenälteste inne.

Viele ehrenamtliche Mitarbeitende unterstützen oder leiten die einzelnen Bereiche der Gemeindegemeinschaft.

Gruppen der Gemeinde:

- Krabbelgruppe;
- Jungscharen;
- Jugendgruppe;
- Kindergottesdienstteam;
- Familiengottesdienstteam;
- Besuchsdienstkreis;
- Frauenkreise;
- Junge Gemeinde;
- Ehekreise;
- Familienkreise;
- Bastelgruppe;
- Kinderflohmarktteam.

Gruppen der Region:

- Kinderchöre;
- Jugendchor;
- Kantorei;
- Posaunenchor;
- Lukasorchester;
- Gospelchor.

Besondere Aktivitäten im Laufe des Jahres sind Krabbel- und Familiengottesdienste, Andachten zur Passions- und Adventszeit, Kinderbibelwoche, ökumenische und kirchenmusikalische Veranstaltungen.

Der Ältestenkreis wünscht sich für die Gemeinde eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der

- Mut machend den Glauben vermittelt;
- ansprechende und lebensnahe Gottesdienste hält;
- seelsorgliche Kontakte zu Gemeindegliedern aller Altersstufen pflegt;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet;
- neue Ideen mitbringt, aber auch Bewährtes gelten lässt;
- aufgeschlossen ist für kirchenmusikalische Aktivitäten.

Der Stadtkirchenkirchenbezirk Pforzheim ist in sechs Regionen aufgeteilt. Die Matthäusgemeinde gehört mit der Christus- und der Lukasgemeinde zur Region West. Innerhalb der Region findet eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit statt.

Haben Sie Interesse, unsere Gemeinde kennen zu lernen? Dann nehmen Sie Kontakt auf zu:

Andrea Pfrommer, Vorsitzende des Ältestenkreises, Telefon 07231 465673

oder Evangelisches Pfarramt der Matthäusgemeinde, Oosstraße 1, 75179 Pforzheim, Telefon 07231 442424, E-Mail: matthaeus-pf@web.de.

St. Georgen, Johannesgemeinde

(Evangelischer Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle der Johannesgemeinde in St. Georgen/Schwarzwald kann zum 15. Januar 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber nach langjähriger Tätigkeit auf eine andere Pfarrstelle wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Johannesgemeinde mit ihren 2.000 Gemeindegliedern ist Teil der Kirchengemeinde St. Georgen. Zu dieser gehören die Lorenzgemeinde und die Petrusgemeinde. Die Vereinigung mit der Kirchengemeinde Tennenbronn wird am 1. Januar 2013 vollzogen. Die kirchengemeindliche Arbeit startet ab Januar 2014 in einem Gruppenpfarramt und wird später in einem Gruppenamt mit drei Pfarrstellen und einer $\frac{3}{4}$ Diakonenstelle fortgeführt.

Die Bergstadt St. Georgen hat mit ihren Teilorten rund 13.000 Einwohner und liegt im mittleren Schwarz-

wald an der B 33 in der Nähe von Villingen-Schwenningen auf 800–1.000 m Höhe. Dadurch sind gute Freizeitmöglichkeiten im Sommer wie im Winter gegeben. Alle Schularten sind vor Ort; auch sonst ist die Infrastruktur gut (Hallenbad, Naturbadesee, Stadtbücherei, Musikschule, vielfältiges Kulturleben, gute Einkaufsmöglichkeiten, aktives Vereinsleben und ärztliche Versorgung). St. Georgen ist die höchste Bahnstation an der Schwarzwaldbahn zwischen Offenburg und Konstanz.

Unser Kirchengebäude ist ein ökumenisches Gemeindezentrum, das sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirchengemeinde gehört. In der Kapelle finden die Gottesdienste der Johannesgemeinde und katholische Gottesdienste statt. Darüber hinaus gibt es vielfältig nutzbare helle, freundliche Räume.

In der Nähe des ökumenischen Zentrums (fünf Minuten Fußweg) befindet sich das moderne, schön gelegene Pfarrhaus mit Garten. Dieses besitzt ein großes Wohn- und Esszimmer, ein Arbeitszimmer, Küche, zwei Bäder, fünf weitere Zimmer und einen Keller. Im Pfarrhaus befindet sich das Pfarrbüro.

Für die Johannesgemeinde arbeiten eine Pfarramtssekretärin mit zwölf Wochenarbeitsstunden, viele engagierte ehrenamtliche Mitarbeitende aller Altersgruppen sowie ehrenamtliche Kirchendiener und -innen. Reinigungs- und Hausmeisterdienste sind vorhanden.

Der Kirchengemeinderat, bestehend aus den Pfarrern / den Pfarrern und den Ältesten, verwaltet Haushalt und Finanzen sowie den Gebäudebestand der Kirchengemeinde.

Innerhalb der Kirchengemeinde gibt es als zentrale Einrichtungen:

- Kantorei;
- Posaunenchorarbeit;
- fünf Kindertagesstätten;
- Freizeitheim Weißloch.

Es gibt in diakonischer Trägerschaft ein Alten- und Pflegeheim mit 140 Plätzen.

Außerdem unterhält die Diakonie Schwarzwald-Baar ein Büro in einem der Kirchengebäude.

Auf der Basis unserer Erfahrungen des ökumenischen Zentrums hat unsere Johannesgemeinde im Rahmen der Kirchengemeinde bestimmte Schwerpunkte unter dem Leitsatz: offen – ehrlich – ökumenisch.

Das Miteinander von alteingesessenen und zugezogenen Gemeindegliedern ist durch Offenheit geprägt. Wir bieten Platz für alle sozialen Schichten, Altersgruppen und verschiedene Frömmigkeitsformen. Der aufrichtige und ehrliche Umgang im Ältestenkreis spiegelt die Aufgeschlossenheit der Gemeinde wider. Die Ökumene mit der örtlichen katholischen Gemeinde basiert auf der gemeinsamen Nutzung der Räume. Sie wird mit Leben gefüllt durch gemeinsame Gottesdienste, Projekte, Bibelwochen für Erwachsene und Kinder, Feste und regelmäßige Veranstaltungen.

Die vielfältigen Angebote der Johannesgemeinde werden gebündelt in unterschiedlichen Gottesdienstformen und ergänzt durch andere Begegnungen, wie z. B. Kirchenkaffee und Gesprächskreise.

Auch Kinder- und Jugendarbeit, Angebote der Erwachsenenbildung, Frauen-, Männer- und Seniorenkreise und vor allem unser Konfirmanden-Seminarmodell sind für uns wichtige Komponenten unserer Gemeindearbeit. Gemeindefest, Kirchenkabarett und ökumenisches Tanzen vervollständigen das Angebot.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar, die/der/das

- die bisherige ökumenische Arbeit fortführt und sich selbst und neue Ideen einbringt zur weiteren Entwicklung der Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn;
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit im geplanten neuen Gruppenamt zeigt;
- kontaktfreudig ist und mit Gespür auf Menschen zugeht und gerne seelsorglich arbeitet;
- traditionelle Gottesdienste wertschätzt, aber auch offen für neue Formen ist;
- gerne mit Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenarbeitet;
- gewachsene Strukturen stärkt und die bestehenden Gruppen begleitet, ohne Neues aus dem Blick zu verlieren.

Ein Engagement im Kirchenbezirk wird erwartet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Falls Sie Interesse oder eine Nachfrage haben, melden Sie sich bitte bei

Frau Andrea Bäuerle, Vorsitzende des Ältestenkreises, Schwarzwaldstraße 7, 78112 St. Georgen, Telefon 9164708, E-Mail: andrea.baeuerle@gmx.de;

Infos auch auf unserer Homepage:
www.johannesgemeinde-stgeorgen.de;

Dekan Wolfgang Rüter-Ebel, Mönchweiler Straße 6, 78048 VS-Villingen, Telefon 07721 8451 10, E-Mail: rueter-ebel@ekivill.de.

Weisweil

(Evangelischer Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weisweil kann zum 1. September 2012 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand tritt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

75 Prozent des Deputates sind für die Gemeindearbeit in Weisweil vorgesehen, 25 Prozent für die bezirkliche Erwachsenenbildung oder für die bezirkliche Öffentlichkeitsarbeit. Die Bewerberin / der Bewerber hat die Wahl zwischen den bezirklichen Arbeitsfeldern. Über das Profil der Erwachsenenbildung und der Öffentlichkeitsarbeit informiert Sie die Homepage des Kirchenbezirks www.kirchenbezirk-em.de.

Weisweil ist eine traditionell evangelische und selbstständige Gemeinde mit ca. 2.150 Einwohnern mit einer einzigartigen Lage inmitten der Rheinebene und mit einem einmaligen Blick auf den Schwarzwald, den nahen Kaiserstuhl und die Vogesen im Elsass. Freiburg ist 30 km entfernt und kann über die nahe gelegenen Autobahnanschlüsse Herbolzheim oder Riegel erreicht werden.

Weisweil ist eine überschaubare, lebendige Gemeinde mit aktivem Vereinsleben und ein familienfreundlicher Ort. Es gibt eine optimale Kinderbetreuung ab vollendetem erstem Lebensjahr, einen Kindergarten sowie eine Grundschule, alle mit der Möglichkeit zur Ganztagsbetreuung. Die Trägerschaft für diese Einrichtungen liegt bei der politischen Gemeinde. Alle Arten weiterführender Schulen liegen im näheren Umkreis und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln bequem zu erreichen. Nähere Informationen zur Gemeinde erhalten Sie unter www.weisweil.de.

Zur Kirchengemeinde gehört auch der Diasporaort Rheinhausen. In beiden Orten zusammen leben ca. 1.600 evangelische Gemeindeglieder.

Die Evangelische Kirchengemeinde pflegt gute Kontakte zu der katholischen Nachbargemeinde Rheinhausen. Unsere Gruppen und Kreise wie Kirchenchor, Kindergottesdienst, Frauenkreis, Mutter-Kind-Gruppe werden größtenteils von Ehrenamtlichen geleitet. Frauenfrühstück und Männervesper werden in Zusammenarbeit mit dem AB-Verein (Stadtmission Emmendingen) durchgeführt.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, das in Stellenteilung Dienst tut und

- unsere bisherige Gemeindearbeit fortführt und auch neue Ideen einbringt;
- mit uns die Gemeinde Weisweil/Rheinhausen weiterentwickeln möchte und Freude daran hat, mit Mitarbeitenden zusammenzuwirken und sie zu fördern;
- Kommunikationsfähigkeit auch gegenüber Jugendlichen besitzt;
- lebendig, zeitgemäß und alltagsbezogen das Evangelium verkündet und es selbst lebt;
- Bewährtes bewahren kann und für Neues aufgeschlossen ist;
- unsere Senioren und Kranken durch Besuche erfreut;
- im Leben der politischen Gemeinde präsent ist;
- die Bereitschaft mitbringt zur regionalen und bezirklichen Zusammenarbeit;
- Erfahrungen im gewünschten bezirklichen Schwerpunkt hat und ggf. zu weiteren Fortbildungen bereit ist.

Was wir bieten:

- eine offene, kreative Zusammenarbeit mit einem sechsköpfigem Kirchengemeinderat;
- Unterstützung durch viele ehrenamtliche Mitarbeitende;

- eine selbstständig arbeitende Pfarramtssekretärin mit sechs Wochenarbeitsstunden;
- eine erfahrene Organistin, eine Kirchendienerin, einen Chorleiter und eine Hauswartin, welche alle in Nebentätigkeit beschäftigt sind;
- ein wunderschönes Pfarrhaus, das 1899 erbaut wurde, mit einer Wohnfläche von ca. 160 qm; um das Haus erstreckt sich ein großzügiges Grundstück mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten, ein großer Hof mit Parkmöglichkeiten, einer Garage, einem Geräteschuppen und einem einladenden Freisitz.

Das 1964 erbaute Gemeindehaus liegt neben dem Pfarrhaus. Die Gemeinde betreibt gerade den Verkauf des Gebäudes oder des Grundstücks, um ein neues Gemeindezentrum unmittelbar neben der Kirche zu errichten. Wir wünschen uns, dass das neue Gemeindehaus Mittelpunkt des Ortes wird, ein Treffpunkt für Jung und Alt.

Unsere Kirche liegt im Ortskern und stammt im Kern noch aus katholischer Zeit. Sie ist mehrfach erweitert worden, so dass sie jetzt 350 Plätze bietet.

Wir feiern Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen um 9.30 Uhr, einmal im Monat mit integriertem Abendmahl. An jedem zweiten Sonntag im Monat feiern wir den Gottesdienst als Abendgottesdienst. Besondere Gottesdienste, z.B. in der Natur, haben bei uns einen festen Platz. Gelegentlich bieten wir einen Kirchenkaffee im Anschluss an den Gottesdienst an; diese Runde wird gerne genutzt, um ins Gespräch zu kommen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bitte informieren Sie sich bei folgenden Personen:

Stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Reinhilde Zängle, Rheingasse 5 a, 79365 Rheingausen, Telefon 07643 8659;

Dekan Friedrich Geyer, Telefon 07641 918541.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

14. August 2012

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Nußloch, Gruppenpfarramt (Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle II kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis (bisher mit 75 % ausgeschrieben) wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2/2012 enthalten.

Ansprechpartnerin:

Kirchengemeinde Nußloch, Vorsitzender des Kirchengemeinderats Herr Hansjörg Groß, Telefon 06224 170069, www.ev-kirche-nussloch.de und Evangelisches Dekanat Südliche Kurpfalz, Dekanin Annemarie Steinebrunner, Telefon 06222 1050, www.ekisuedlichekurpfalz.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

31. Juli 2012

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Pfarrstellen mit allgemeinen kirchlichem Auftrag Erstmalige Ausschreibungen

Stellenausschreibung Studienleitung Schloss Beuggen

Zu besetzen ist zum 01.09.2012 für einen Zeitraum von sechs Jahren eine Pfarrstelle als Studienleiterin bzw. Studienleiter (Bes. Gr. A 13 / A 14) der Evangelischen Tagungs- und Begegnungsstätte Schloss Beuggen. Die Studienleiterin / der Studienleiter soll durch ihre/seine Arbeit Schloss Beuggen als kirchlichen Ort mitprägen und gegenwärtiges christliches Erleben am Ort unterstützen (z. B. Kommunität mit Tagzeitgebeten, offene Kirche, Biblischer Garten Beuggen).

Die Stelle beinhaltet:

- die Organisation und teilweise Durchführung von Veranstaltungen in der Tagungsstätte im Auftrag des Vereins Schloss Beuggen e.V. schwerpunktmäßig im Bereich des Profils 3G (Fortbildungen in den Bereichen Gottesdienst und Gemeindearbeit, Angebote im Bereich Geistliches Leben)
- die Fortführung von Kooperationen mit den Einrichtungen vor Ort (EEB Hochrhein-Markgräflerland, Kommunität Beuggen, Haus der Kirchenmusik, Mission und Ökumene) sowie in der badischen Landeskirche (z.B. Landesstelle für Erwachsenen- und Familienbildung, Abteilung Personalförderung, Arbeitsstelle Gottesdienst, Zentrum für Seelsorge, RPI, AMD) zur Stärkung des Profils der Tagungsstätte
- die Verantwortung des begonnenen und weiterzuführenden Qualitätsmanagements (Zertifizierung nach QVB, durch die proCum Cert GmbH Frankfurt)
- die Mitarbeit im begonnenen Strukturprozess in Schloss Beuggen
- die Vertretung der Tagungsstätte in kirchlich-theologischen Fragen (Tendenzschutz bei Anfragen von Veranstaltern von außen)
- die Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung

- die Mitarbeit in Gremien wie: Vorstand Verein Schloss Beuggen, Vorstand Verein Freundeskreis, Programmbeirat, AG Fortbildungen Liturgische Kommission der badischen Landeskirche
- die Entwicklung und Pflege eines gottesdienstlichen Angebots in Ergänzung zu gemeindlichen Gottesdiensten.

Ein Büro steht ebenso zur Verfügung wie Sekretariatsanteile; beides wird vom Verein Schloss Beuggen e. V. gestellt.

Erwartet wird eine Zusatzqualifikation im Bereich Gottesdienstgestaltung und/oder Erwachsenenbildung bzw. die Bereitschaft zu einer entsprechenden Fortbildung sowie Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

Im vielfältigen Leben der Tagungsstätte Schloss Beuggen ist eine Person gewünscht, die teamfähig ist, über hohe theologische Reflexionsfähigkeit verfügt und ihr geprägtes eigenes geistliches Leben in die Arbeit einbringen kann.

Interessensmeldungen sind an Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 400, zu richten.

Anfragen richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Telefon 0721 9175 400 oder an Frau Dekanin Bärbel Schäfer, Telefon 07621 578108.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

14. August 2012

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Sonstige Stellen

Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 5,

Projektstelle „Inklusion: Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks Baden“

Die dem Referat 5 – Diakonie und Interreligiöses Gespräch – des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe zugeordnete Projektstelle „Inklusion: Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks Baden“ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem dreiviertel Dienstverhältnis neu zu besetzen.

Die Stelle ist auf drei Jahre befristet.

Das Projekt hat die folgende Zielsetzung: Die UN-Behindertenrechtskonvention wird in der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Mitglieds-

einrichtungen des Diakonischen Werks Baden als Aufgabe wahrgenommen und umgesetzt. Bis zum Projektende sind

- die hier tätigen Initiativen und Arbeitsfelder miteinander verknüpft und gebündelt;
- für die Betroffenen diese Initiativen und Arbeitsfelder über einen eigenen Internetauftritt zum Inklusionsprozess dargestellt und erreichbar;
- die mit den Verantwortlichen abgestimmten einzelnen Messgrößen erreicht (Projektskizze unter 1.3, 1.4 und 1.5. sowie Anlage 3: Projektphasenplan);
- die Aktivitäten auf EKD-Ebene und in unseren Nachbarkirchen aufgenommen und fruchtbar gemacht.

Die Projektstelle soll:

- eine Vernetzung aller Verantwortlichen und Akteure ermöglichen;
- das inklusionsorientierte Zusammenleben in den evangelischen Kirchengemeinden, ihren Einrichtungen und in ihrem sozialen Umfeld fördern – so weitgehend wie möglich unter Beteiligung von behinderten Menschen;
- exemplarische Konsultationsprozesse auf der Ebene von Kirchenbezirken ermöglichen, in die behinderte Menschen einbezogen sind;
- eine zielgerichtete, abgestimmte Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sicherstellen, vor allem in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Einrichtungen der verfassten Kirche – nach Möglichkeit auch unter Berücksichtigung von rechtlich selbständigen diakonischen Trägern und diakonischen sowie kirchlichen Bildungseinrichtungen.

Von der künftigen Stelleninhaberin / dem künftigen Stelleninhaber werden erwartet:

- mehrjährige Berufserfahrung im Gemeindepfarramt oder in einer vergleichbaren Tätigkeit;
- Erfahrung in der Begleitung von Gemeinden oder Einrichtungen, die einen Prozess der Inklusion von behinderten Menschen durchgeführt haben;
- fachliche Kompetenz in den Themenfeldern Inklusion, Konversion, Regionalisierung und Diversifizierung sowie eine ausgewiesene theologisch-diakonische Kompetenz;
- Fähigkeit, vielschichtige Inhalte darzustellen, zu vermitteln und für die Herausforderungen der Arbeit mit behinderten Menschen zu begeistern;
- Fähigkeit komplexe Kommunikationsprozesse in unterschiedlichen Organisationsstrukturen zu entwickeln und zu steuern;
- Erfahrung im Projektmanagement bzw. in der Steuerung und Durchführung von Projekten.

Die Einstufung erfolgt nach Qualifikation und Vorbildung.

Weitere Auskünfte sowie die Projektskizze erhalten Sie gerne beim Leiter des Referates „Diakonie und Interreligiöses Gespräch“ im Evangelischen Oberkirchenrat, Herrn Oberkirchenrat Urs Keller, Telefon 0721 9175 500.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

14. August 2012

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons im Kirchenbezirk Wertheim ist nach der Zurruhesetzung des Vorgängers zum 1. November 2012 mit einem vollen Deputat wieder zu besetzen.

Der Kirchenbezirk Wertheim umfasst den nördlichen Teil des Main-Tauber-Kreises mit 18 Kirchengemeinden und untergliedert sich künftig in zwei Regionen, die Region Süd und die Region Nord-Ost. Die Größe und die Struktur der Gemeinden sind sehr unterschiedlich, jedoch gibt es nicht nur in der Jugendarbeit sondern auch in der Arbeit mit Erwachsenen eine gute Tradition übergemeindlicher Zusammenarbeit, die weiter ausgebaut werden soll (www.kirchenbezirk-wertheim.de).

In Anbetracht des demografischen Wandels und des damit verbundenen Rückgangs der Ressourcen befindet sich der Kirchenbezirk Wertheim mit seinen Gemeinden in einem Strukturprozess, dessen Rahmen bis zum Sommer 2012 beschlossen sein wird.

Für die kommenden Jahre soll der Gemeindediakon / die Gemeindediakonin im Kirchenbezirk einschließlich des Regeldeputats von sechs Wochenstunden im Religionsunterricht insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

75 % Öffentlichkeitsarbeit und Begleitung von Ehrenamtlichen im Kirchenbezirk

Begleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen;

übergemeindliche Angebote für Erwachsene und besondere Zielgruppen (z. B. Pfarramtssekretärinnen, Kirchentag);

Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Homepage des Kirchenbezirks;

Mitarbeit im Pfarrkonvent und in Projekten.

25 % Kirchengemeinden Lauda und Königshofen-Grünsfeld

Begleitung und Förderung der kirchlichen Jugendarbeit in Verbindung mit der Jugendkirche.

Wir freuen uns auf eine gemeindepädagogisch versierte Person mit:

- Kommunikationskompetenz und Kooperationsbereitschaft;
- Erfahrungen in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Erwachsenen;
- Aufgeschlossenheit für neue Wege kirchlicher Arbeit;
- Motivation zum eigenständigen Arbeiten an verschiedenen Orten im Kirchenbezirk;
- Interesse am Umgang mit neuen Medien.

Wir bieten:

- Offenheit aus den Gemeinden;
- Überschaubare Strukturen in einer Region mit hoher Lebensqualität;
- Kollegiale und verlässliche Formen der Zusammenarbeit;
- Bereitstellung eines geeigneten Büros;
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Dekan Hayo Büsing, Pfarrgasse 5, 97877 Wertheim, Telefon 09342 1367, E-Mail: hayo.buesing@kbz.ekiba.de; Dekanstellvertreter Pfarrer Gerd Stühlinger, Kirchweg 6, 97941 Tauberbischofsheim, Telefon 09341 2295, E-Mail: stuehlingerg@web.de und beim Vorsitzenden der Bezirkssynode, Helmut Wießner, Am Sonnenhang 13, 97877 Wertheim-Dietenhan, Telefon 09397 580, E-Mail: H.Wiessner@t-online.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

31. Juli 2012

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Dienstnachrichten



